

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

Vorsitzender	Pädagogische Hochschule Salzburg	z. K. g.
Stv. Vors.		Ablage
Kanzlei		Kopie →
26. April 2007		
(eingelangt)		
Zl.: 20107		

*Ph. Siegel*  
bm:uk

Herrn Gründungsrektor  
HR Dr. Josef SAMPL  
Pädagogische Hochschule Salzburg  
Akademiestraße 23  
5020 Salzburg

Geschäftszahl: BMUKK-20.020/0002-I/12/2007  
Sachbearbeiterin: Dr. Michaela Siegel  
Abteilung: I/12  
E-mail: michaela.siegel@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2834/53120-812834  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### Zugangsvoraussetzungen für Masterstudien, Entrichtung von Studienbeiträgen – Klarstellungen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt zu den Themen „**Zugangsvoraussetzungen für Masterstudien**“ und „**Entrichtung von Studienbeiträgen**“ Folgendes mit:

#### 1. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudien:

Gemäß § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 dürfen nur **international gebräuchliche Mastergrade** festgelegt werden, und zwar für solche Hochschullehrgänge, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen den Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen **international gebräuchlicher ausländischer Masterstudien** (in der Folge: Referenzlehrgänge) **vergleichbar** sind.

Bei der Festlegung von Zugangsvoraussetzungen für Masterstudien ist also vorrangig darauf zu achten, welche **Zugangsbedingungen** die **Referenzlehrgänge** vorsehen. Sehen die Referenzlehrgänge z. B. den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums als Zugangsbedingung vor, dann muss auch für den Masterlehrgang der Pädagogischen Hochschule ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein abgeschlossenes vergleichbares Studium als Zugangsvoraussetzung im Curriculum festgelegt werden.

Bei Referenzlehrgängen mit geringeren Zugangsbedingungen bleibt es der Pädagogischen Hochschule unbenommen, durch **Festlegung darüber hinausgehender Zulassungsvoraussetzungen auf ein hochschulisches Niveau Bedacht zu nehmen**. Die Pädagogische Hochschule kann daher bei der Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen jederzeit über die herangezogenen Referenzlehrgänge hinausgehen, darf die **Zugangsbedingungen der Referenzlehrgänge jedoch nicht unterschreiten**.

## **2. Entrichtung von Studienbeiträgen:**

Gemäß § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 haben lediglich **Studierende eines Erststudiums an einer Pädagogischen Hochschule** einen Studienbeitrag zu entrichten.

Studierende, die dem Übergangsrecht des § 82 Hochschulgesetz 2005 (Studienbeginn vor dem Studienjahr 2006/07) unterliegen und ihr **Studium als Diplomstudium nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG 1999) fortsetzen und abschließen** wollen, haben das Recht, dies „nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften“ (§ 82 Abs. 1 Ziffer 1 Hochschulgesetz 2005) zu tun.

### **Keine Studienbeiträge haben daher zu entrichten:**

- Studierende mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, die an der Pädagogischen Hochschule ein aufbauendes Studium zu einem weiteren Lehramt beginnen,
- Studierende in einem nicht abgeschlossenem Aufbaustudium nach AStG 1999, die ihr Studium als Diplomstudium nach AStG 1999 abschließen oder nach dem Hochschulgesetz 2005 als Bachelorstudium fortführen wollen (zur Erwerbung eines weiteren Lehramtes),
- Studierende, die an Hochschullehrgängen und Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages der Pädagogischen Hochschule teilnehmen,
- Studierende, die ihr AStG-Diplomstudium nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortsetzen und abschließen wollen (§ 82 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hochschulgesetz 2005).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. April 2007

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Renate Schachl

**Elektronisch gefertigt**